Überwachungsplan des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) für Industrieemissionsanlagen Stand: 19.11.2014

Vorbemerkung:

Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), wurden die sogenannte "IVU"-Richtlinie (2008/1/EG) und sechs weitere Richtlinien in einer einzigen Richtlinie über Industrieemissionen zusammengefasst. Diese Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) gilt für industrielle Tätigkeiten mit hohem Verschmutzungspotenzial (Energiewirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Metallen, mineralverarbeitende Industrie, chemische Industrie, Abfallbehandlung usw.), sogenannte IE-Anlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die IE-Richtlinie mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen" vom 08.04.2013 und zwei darauf gestützten Mantelverordnungen in nationales Recht umgesetzt. Neben zahlreichen Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und darauf gestützten Verordnungen, im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurden weitere Umweltgesetze an die Vorgaben der IE-RL angepasst und eine Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) neu erlassen.

Ein Anliegen der IE-Richtlinie sind Umweltinspektionen (Artikel 23 der IE-RL), die die Überwachungsbehörden nach bestimmten Plänen und Programmen durchzuführen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen haben. Dazu zählen insbesondere Besichtigungen vor Ort, die Überwachung von Emissionen, die Überprüfung der Eigenkontrolle und des Umweltmanagements. Die Umsetzung dieser Forderung erfolgte über § 52 Abs.1b BlmSchG, § 47 Abs.7 KrWG und § 8 Abs.5 IZÜV. Die inhaltlichen Anforderungen an Überwachungspläne und -programme sind in § 52a BlmSchG, § 22a DepV und § 9IZÜV geregelt.

Dieser Überwachungsplan dient auf Basis der vorgenannten Rechtsgrundlagen der Sicherstellung einer planmäßigen und nachvollziehbaren Überwachung der in die Zuständigkeit des LAGB fallenden IE-Anlagen.

Zuständigkeit und Geltungsbereich:

Das LAGB ist zuständig

- gemäß § 32 Abs.3 Satz 2 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Überwachung von Untertagedeponien nach § 3 Abs.27 KrWG,
- gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14.06.1994 für die Überwachung von IE-Anlagen nach § 3 der 4. BlmSchV, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen und

 gemäß § 19 Abs.2 WHG für die Überwachung von Erlaubnissen nach § 1 Abs.1 Satz 1 IZÜV.

Der Geltungsbereich dieses Überwachungsplans umfasst alle IE-Anlagen in der Zuständigkeit des LAGB. Diese Anlagen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist gegebenenfalls zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- Neugenehmigung einer Anlage
- durchgeführte Änderungsgenehmigung
- Änderung beim Umweltmanagementsystem
- neue Gesetzeslage
- neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Planes:

Die allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich dieses Planes erfolgt auf der Grundlage des Überwachungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt für Industrieemissionsanlagen (IE-ÜPI). (veröffentlicht auf der Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Landesverwaltungsamtes) und entsprechende Anpassung im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Überwachungsplanes.

Immissionsschutz

Luft

Kraftwerke und Wärmeversorgungsanlagen des Bergbaus waren in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Emittenten für Luftverunreinigungen. Mit Einführung der 13. und 17. BImSchV wird der modernste Stand der Technik zur Minimierung von Luftverunreinigung zur Anwendung gebracht. Damit tragen die in den Geltungsbereich dieses Überwachungsplanes fallenden Kraftwerke und Wärmeversorgungsanlagen nicht wesentlich zur Luftverunreinigung bei.

Kontrolliert wird dies vom LAGB im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen und der Auswertung der von den Betreibern regelmäßig vorzulegenden Berichterstattungen.

Lärm

Aus Sicht des Lärmschutzes treten Umweltprobleme gehäuft dort auf, wo industrielle Nutzungen dicht an Wohnnutzungen angrenzen, was zu einer Gemengelage von zahlreichen Schallquellen und vielen Betroffenen führt. Dies ist im Geltungsbereich dieses Überwachungsplanes an historisch gewachsenen Aufbereitungsstandorten des Bergbaus im Harz und im südlichen Sachsen-Anhalt der Fall.

Typischerweise wird an solchen Standorten die Lärmkulisse von Kühl- und lufttechnischen Anlagen, aber auch von Abluftanlagen und Anlagen des Werksverkehrs dominiert. An

komplexen Standorten sind neben den Bestimmungen der TA Lärm auch die Festsetzungen von Geräuschemissionskontingenten in Bebauungsplänen zu beachten.

In Einzelfällen ist es problematisch die für die Nachtzeit festgelegten Zielwerte für Geräuschimmissionen abzusichern.

Gerüche

Geruchsbelastungen sind vor allem im Bereich von Anlagen zum Umgang mit Abfällen möglich und können zu Beschwerden von Anwohnern führen. Dies betrifft im Wesentlichen die Versatzanlagen und die übertägigen Annahme – und Konditionierungsbereiche von Untertagedeponien.

Wasserwirtschaft

Maßgebend für die Bewirtschaftung der Gewässer sind die in den §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzten Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Entsprechend diesen Anforderungen werden die Gewässer nach Flussgebietseinheiten (kleinste Unterteilung: Wasserkörper) bewirtschaftet.

Bei natürlichen Oberflächenwasserkörpern und bei den Grundwasserkörpern ist ein "guter Zustand" zu erhalten oder zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt abweichend ein "gutes Potenzial" als Ziel.

Die Gewässer Sachsen-Anhalts werden im "Gewässerüberwachungsprogramm Sachsen-Anhalt" (GÜSA) überwacht und der Zustand in den alle 6 Jahre zu aktualisierenden Bewirtschaftungsplänen dokumentiert.

Grundwasser

Von 77 Grundwasserkörpern befanden sich bei der Aufstellung ersten Bewirtschaftungspläne 75 in einem mengenmäßigen guten Zustand 39 Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand.

Die Ursachen für den schlechten chemischen Zustandes liegen vor allem in Überschreitungen der Grenzwerte für Nitrat oder Ammonium. In einigen Grundwasserkörpern, insbesondere im Bereich des ehemaligen Chemiedreiecks, ergeben sich spezielle Probleme aus Altlasten. In anderen bestimmen Belastungen aus Punktquellen wie Deponien, Erz- und Salzhalden den Zustand.

Oberflächenwasser

Acht Prozent der Oberflächengewässer befanden sich bei der Aufstellung der ersten Bewirtschaftungspläne in einem guten ökologischen Zustand bzw. hatten ein gutes ökologisches Potenzial. Demgegenüber wiesen 86 % der Wasserkörper einen guten chemischen Zustand auf.

Die Ursachen für den mäßigen, unbefriedigenden und schlechten Zustand/Potenzial der Oberflächenwasserkörper liegt vor allem in Defiziten des Lebensraums und der Artenvielfalt

von Tieren und Pflanzen in den Gewässern (biologische Komponenten). Vielfach sind Verlauf und Struktur der Gewässer an die unterschiedlichen Bedürfnisse angepasst oder die Durchgängigkeit nicht mehr vorhanden. Aber auch beim Gehalt an Sauerstoff, Nährstoffen und Salz (physikalisch-chemische Parameter) und bei spezifischen Schadstoffen sind noch Defizite zu verzeichnen. Ein Grund dafür ist zum einen die intensive Nutzung und die damit verbundene Belastung aus diffusen Quellen. Punktuelle Belastungen können sich zudem aus der örtlichen Lage von Kläranlagen in Verbindung mit dem vorhandenen Zustand der Gewässer ergeben. Ebenso wie beim Grundwasser sind auch altlastenbedingte Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen zu verzeichnen.

Die Belange werden im Zuge der für die Gewässerbenutzung erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Bodenschutz

Boden

Sachsen-Anhalt zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Böden aus, da sich sieben der 12 in Deutschland vorkommenden Bodenregionen im Bundesland finden (LAGB 2006). Besondere Bedeutung haben in Sachsen-Anhalt aufgrund ihrer Großflächigkeit die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohletagebaus.

Vorhandene Bodenveränderungen durch den Bergbau können Bodenfunktionen in unterschiedlichem Maß einschränken. Hinzu kommen die durch frühere bergbauliche Nutzungen bedingten Altlasten sowie altlastenverdächtige Altablagerungen und –standorte.

Verfahren zur Aufstellung von Programmen zur regelmäßigen Überwachung:

Das LAGB erstellt auf der Grundlage dieses Überwachungsplanes ein anlagenkonkretes Überwachungsprogramm, überprüft dieses regelmäßig und aktualisiert das Programm erforderlichenfalls. Insbesondere werden im Überwachungsprogramm die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet.

§ 52a BImSchG sieht für IE-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das Bewertungsschema für die regelmäßige Überwachung der IE-Anlagen ist Anhang 2 zu entnehmen und für die Einstufung jeder IE-Anlage gemäß § 3 der 4.BImSchV heran zu ziehen. Es ist auch Bestandteil des vom LAGB aufzustellenden Überwachungsprogramms.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13./17. BlmSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte

Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Für Untertagedeponien (Klasse IV) ist gemäß § 22a Abs. 3 DepV die Höchstfrist von einem Jahr zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen zu beachten.

Für die regelmäßige Überwachung von Erlaubnissen nach § 1 Abs.1 Satz 1 IZÜV gilt die Festlegung, die für die jeweilige IE-Anlage getroffen wurde.

Wird bei einer regelmäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (Überwachung aus besonderem Anlass) durchzuführen.

Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Eine Überwachung aus besonderem Anlass ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen. Insbesondere in folgenden Fällen kann eine derartige Überwachung erforderlich sein:

- Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen
- besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- Unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden

Überwachungsbericht

Für jede regelmäßige und anlassbezogene Überwachung ist ein Überwachungsbericht nach Anhang 3 auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Veröffentlichungen

Dieser Überwachungsplan und das auf dessen Grundlage zu erstellende Überwachungsprogramm werden auf der Webseite des LAGB veröffentlicht. Überwachungsberichte nach regelmäßigen oder anlassbezogenen Kontrollen sind spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung auf der Webseite des LAGB in schreibgeschützter Form zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere der Schutz von Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Anhänge zum Überwachungsplan:

Anhang 1	Zusammenstellung der vom LAGB im Geltungsbereich dieses			
	Überwachungsplanes zu überwachenden IE-Anlagen			
Anhang 2	Bewertungsschema			
Anhang 3	Überwachungsbericht			

	Nr. im Anhang der	ài.	
Anlagenbezeichnung	4. BlmSchV	Betreiber	Anlagenstandort
Kalkwerk Kaltes Tal / RSO 1-4	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38875 Oberharz am Brocken, Kaltes Tal 1a
Kalkwerk Kaltes Tal / NSO 5	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38875 Oberharz am Brocken, Kaltes Tal 1a
Kalkwerk Kaltes Tal / GGR 6	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38875 Oberharz am Brocken, Kaltes Tal 1a
Kalkwerk Kaltes Tal / GGR 7	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38875 Oberharz am Brocken, Kaltes Tal 1a
Kalkwerk Kaltes Tal / Ecoloop	8.1.1.1.	Fels-Werke GmbH	38875 Oberharz am Brocken, Kaltes Tal 1a
Kalkwerk Rübeland / NSO 1-8	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38889 Oberharz am Brocken, Kastanienallee 4a
Kalkwerk Rübeland / GGR 9	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38889 Oberharz am Brocken, Kastanienallee 4a
Kalkwerk Hornberg / NSO 1-5	2.4.1.1	Fels-Werke GmbH	38875 Oberharz am Brocken, Hornberg 1
Industriekraftwerk Amsdorf / DE 1-4	1.1	ROMONTA GmbH	06317 Amsdorf, Chausseestraße 1
Industriekraftwerk Deuben	1.1	MIBRAG mbH	06682 Teuchern, Industriestraße 1
Industriekraftwerk Wählitz	1.1	MIBRAG mbH	06679 Hohenmölsen, Fabrikstraße 26
Versatzanlage GTS Teutschenthal	8.11.1.1	GTS-Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG	06179 Teutschenthal, Straße der Einheit 9
Versatzanlage AUREC I Bernburg	8.11.1.1	AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH	06406 Bernburg, Kustrenaer Weg 1c
Dickstoffversatzanlage Staßfurt	8.11.1.1	Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG	39418 Staßfurt, an der Löderburger Bahn 4a
Trocknung Werk Zielitz	1.1	K+S KALI GmbH, Werk Zielitz	39326 Zielitz, Farsleber Straße 1
Industriekraftwerk Werk Zielitz	1.1	K+S KALI GmbH, Werk Zielitz	39326 Zielitz, Farsleber Straße 1
Gasturbinen Bad Lauchstädt	1.4.1.1	VNG - Verbundnetz Gas AG	06179 Teutschenthal, Lange Lauchstädter Straße 49
Untertagedeponie Zielitz	ı	K+S KALI GmbH, Werk Zielitz	39326 Zielitz, Farsleber Straße 1

1	Betreiber: Anlage: Ziffer 1E/4. BlmSchV							
ŀ		Hauptgrp. Untergruppe		Kriterium		Ergebnis Punkte	Auswe	
+				Anlagenkriteri	en		Wert	
1	Anlagenbezug	Anlagenkriterien Größen- 11. BlmSchV (im Anwendungsbereich ja 1						
	(max. 10)	klassifizierung		näß §1)	ja nein	0		
ľ	(max. 10)	Riddsinzicrang		ichtspflichtig gemäß PRTR-VO	ja	1		
			Dei	ichisphichag gemab FKTK-VO	nein	0		
		Komplexität	Art	der Anlage		0		
ı		Komplexitat	^"	del Allage	Lager	1		
ı			1		Prozess (ohne Lager) Lager+Prozess	2		
			Abo	gas-/Abluftreinigung	vorhanden	1		
			AUG	gas-/Abiuru einigurig		0		
1			Art	der Schadstoffüberwachung	nicht vorhanden kontinuierlich	1		
1								
				mäß Bescheid/Antrag) age mit genehmigungsbedürftiger	diskontinuierlich	2		
				peneinrichtung §1 Abs.4 4.BImSchV	ja			
		Datrichadava	-		nein	0		
		Betriebsdauer	> 30	00 h/a	ja	2		
L			₩	I=	nein	0		
	Stoffbezug	Anforderungen im	ı	TA Luft Nr. 5.2.1 - 5.2.3	ja	2		
1	max. 18)	Genehmigungs-	ı	(staubförmige Emissionen)	nein	0		
		bescheid/-antrag	1	TA Luft Nr. 5.2.4 - 5.2.6	ja	2		
		zu	ı	(gasf. org. u. anorg. Stoffe)	nein	0		
L			ı	TA Luft Nr. 5.2.7	ja	2		
			ı	(krebserzeugend, toxisch,)	nein	0		
			ı	TA Luft Nr. 5.2.8	ja	2		
ı			1	(geruchsintensiv)	nein	0		
1			1	TA Luft Nr. 5.2.9	ja	2		
ı				(bodenbelastend)	nein	0		
1				TA Lärm Nr. 3.2.1	< 3 dB(A)	2		
				Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert	> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)	1		
ı					> 6 dB(A)	0		
				AVV Zuordnung	gefährliche	2		
					nicht gefährliche	1		
			ı		kein Abfall	0		
		i i	ı	Pflicht zum Betriebsbeauftragten	ja	2		
ı				Abfall (AbfBeauftrV)	nein	0		
l				Prüf- und Maßnahmenwert der BBodSchV	Maßnahmenwert überschritten	2		
1					Prüfwert überschritten	1		
1						1	-	
H	Callaba Harashira	Davis bada stars	100		Prüfwert unterschritten	0		
	ortliche Umgebung	Programme and the control of the con	UVF		X: pflichtig	6		
10	max. 6)		(9.	BlmSchV §1 Abs. 2)	A: allgem. VP	4		
ı			1		S: standortbez. VP keine	2	-	
Z	Zwischensumme:	Maximale Punktzal Zwis		. 4 nergebnis - Bewertung: Punkte größer/gle Punkte kleiner/gle	Summe der Punkte Blo	ck A: = Jahr Jahre	- o	
				. a.m.c memerygic	Zwischenergebnis Bloc		= 3	
					zwischenergebilis Bloc		- 3	

Betreiberkriterien Wert B Betreiberbezug bisherige Verstoß gegen Genehmigungsauflagen gravierend (OWI*) -2 (* oder Zwangsgeld) einfach Ergebnisse -1 keine 0 anlassbezogene Inspektion mit mehrfach -2 berechtigter Beschwerde einmalig (Kostenfolge für Betreiber) keine 0 freiwillige Teilnahme EMAS ja +1 oder ISO 14001 ff (plus) Maßnahmen nein Zwischenergebnis Block B Zwischensumme: Bandbreite: -4a bis +la = 0

С

Endergebnis:

Zwischenergebnis A + B = 3

Zwischenergebnis - Bewertung: Bandbreite (-3a bis +1a) = 1 Jahr
Wert 2a = 2 Jahre

Bandbreite (3a bis 4a) = 3 Jahre = 3 Jahre

festgelegter Turnus = 3

Bericht über die Überwachung

Aktenz.	
IKKZ]. [Bez.]. [Aktenz.] IName IName IName IName IStraße, HINr.]. [PLZ]. [Ort] EMAS [X] IBez.] IA-BImSchv]. [IE-RL]. IA-BImSchv]. [IE-RL]. IA-BImSchv]. [IE-RL]. An assüberwachung [X] An assüberwachung [X] An assüberwachung [X] An assüberwachung [X] An anforderungsiiste [X] Schwerpunkte [X] Anforderungsiiste [X] Anforderungen Feststellungen Anforderungen Anforderun	
Cort	Ort ISO 14001 ff (+) [X]
Cort IS IS	
Cort IS	Ort ISO 14001 ff (+) [X]
	ISO 14001 ff (+) [X]
X Tr X A ar x(n) [X] A A A A A A A	X
	X
X Tr X Au an X Au ahmen Au ahmen Au ahmen Au	X Turnus [Monate]
X	X
(n) [X] ar	
(n) [X] Im [X] Anahmen Behebung Istellungen	
inm [X] nm [X] nahmen Behebung stellungen	(n) [X] (n) [X] nm [X] Anordnung [X] nahme Überprüfung erfolgt nahme gesetzter Termin
nm [X] nahmen Behebung stellungen	
nm [X] nahmen Behebung stellungen	
nm [X] Au nahmen Behebung nahme	Anordnung [X] Stilllegung [X] Independent Stilllegung [X] Stilllegung [X] Independent Independent
nm [X] nahmen Behebung nahme	nm [X] Anordnung [X] Stilllegung [X] nahme Behebung Überprüfung erfolgt durch (Organisation)
nahmen Behebung nahme	Anordnung [X] Stilllegung [X]
nahmen Behebung nahme tstellungen	nahme gesetzter Termin durch (Organisation)
Behebung inahme Istellungen	Behebung Überprüfung erfolgt nahme gesetzter Termin durch (Organisation)
snahme Istellungen	nahme gesetzter Termin durch (Organisation)
Istellungen	
Moldinace on Bob Sude / Discontinue	
Melduligeli ali benorde / Dienststelle	
Bomorkiingon fiir nächete Üheminehiing	
Dellierkungen iur nachste oberwachung	$oldsymbol{0}$

¹ Nummer des Anhangs der 4. BlmSchV bzw. der IE-RL ² auch Bestandsgenehmigungen (vergl. Rand-Nr. 122 VBBImSchG 2.0/1998)